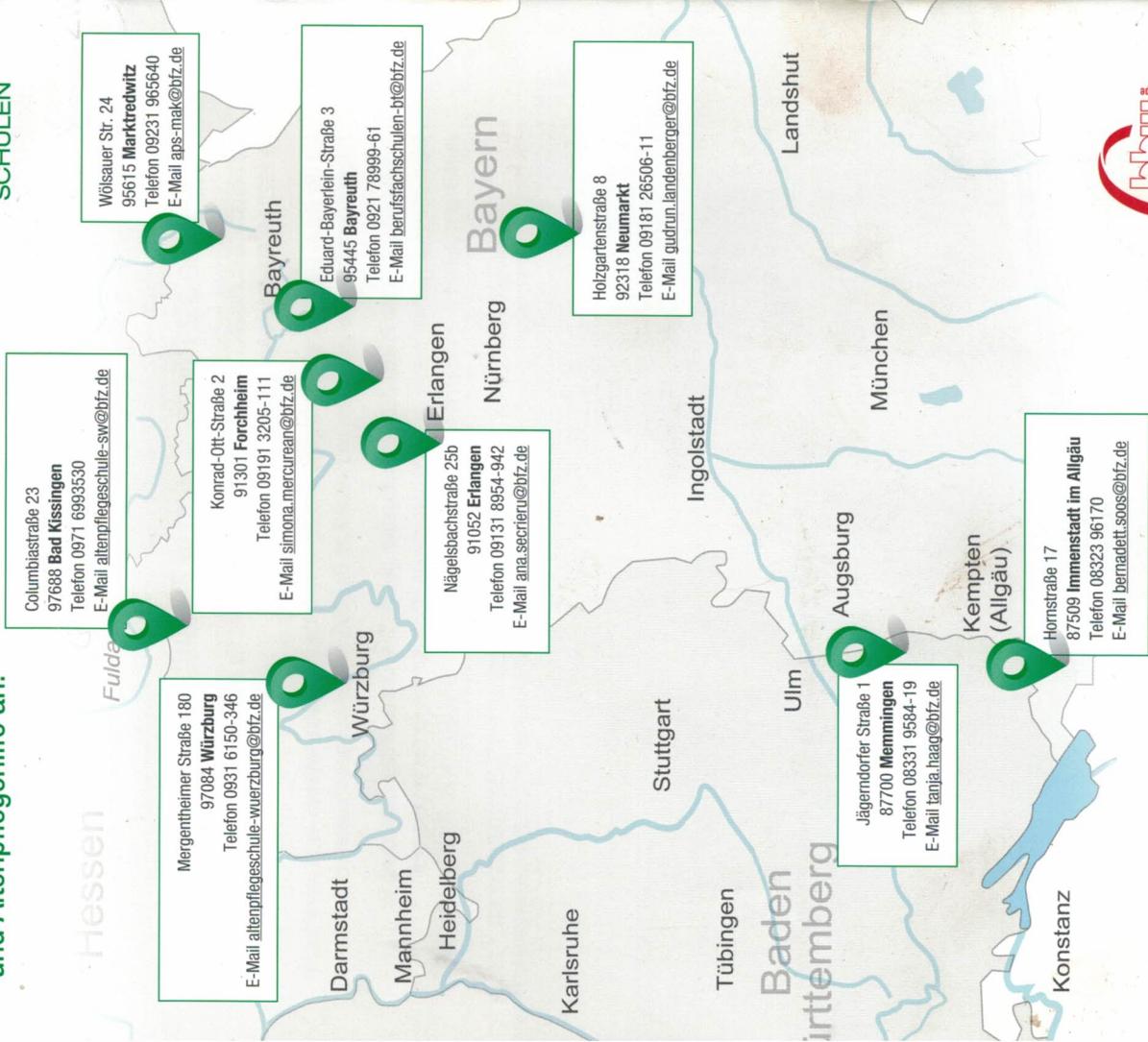


Sie haben noch Fragen? Sprechen Sie
unsere Berufsfachschulen für Altenpflege
und Altenpflegehilfe an.



The map highlights several locations in Germany where bfz Pflegeschulen are located:

- Hessen:** Fulda
- Bayern:** Würzburg, Fürth, Bayreuth, Erlangen, Nürnberg, Ingolstadt, Augsburg, Kempten (Allgäu), München, Landshut, Ingolstadt, Stuttgart, Ulm, Tübingen, Karlsruhe, Konstanz
- Baden-Württemberg:** Darmstadt, Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Baden-Baden, Pforzheim, Freiburg im Breisgau, Konstanz
- Other:** Köln, Berlin, Hamburg, Dresden, Leipzig, Magdeburg, Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein

Each location is marked with a green pin and includes contact information:

- Würzburg:** Mergentheimer Straße 180, 97084 Würzburg, Telefon 0931 6150-346, E-Mail altenpflegeschule-wuerzburg@bfz.de
- Fulda:** Columbiastraße 23, 97688 Bad Kississingen, Telefon 0971 6893530, E-Mail altenpflegefachschule-sw@bfz.de
- Fürth:** Konrad-Ott-Straße 2, 91301 Fürth, Telefon 09191 3205-111, E-Mail simona.mercurean@bfz.de
- Bayreuth:** Eduard-Bauerlein-Straße 3, 95445 Bayreuth, Telefon 0921 78999-61, E-Mail berufsfachschulen-bt@bfz.de
- Erlangen:** Nägelbachstraße 25b, 91052 Erlangen, Telefon 09131 8954-942, E-Mail ana.secrieru@bfz.de
- Nürnberg:** Holzgartenstraße 8, 92318 Neumarkt, Telefon 09181 28506-11, E-Mail guidrun.landenberger@bfz.de
- Augsburg:** Jägerndorfer Straße 1, 87700 Memmingen, Telefon 08331 9584-19, E-Mail tanja.haag@bfz.de
- Kempten (Allgäu):** Hornstraße 17, 87509 Immenstadt im Allgäu, Telefon 08323 96170, E-Mail bernadett.soots@bfz.de

DIE NEUE PFLEGEAUSBILDUNG

Mit den bfz Pflegeschulen als idealer Partner.

Ein wichtiges Handbuch für Pflegeeinrichtungen, Praxisanleiter/innen und alle Interessierte.



Ein Unternehmen der bbw-Gruppe

Inhaltsverzeichnis

Das Pflegeberufegesetz und die neue Berufsbezeichnung	Seite 4
Grundstruktur der beruflichen Ausbildung	Seite 5
Zugangsvoraussetzungen und Ausbildungsverlauf	Seite 6
Ausbildungsziele konkret	Seite 7
Vorbehaltene Tätigkeiten und Praxisbezug	Seite 8
Lernort Praxis und Kooperation	Seite 9
Pflegeausbildung an verschiedenen Lernorten	Seite 10
Neustrukturierung der praktischen Ausbildung im 1. und 2. Ausbildungsdrittel	Seite 10
Neustrukturierung der praktischen Ausbildung im 3. Ausbildungsdrittel	Seite 11
Lernort Schule	Seite 12
Stundenverteilung der theoretischen Ausbildung	Seite 13
Voraussetzungen und Aufgaben der Praxisanleiter/innen	Seite 14
Praxisbegleitung durch Lehrkräfte	Seite 15
Kontakte und Ansprechpartner	Rückseite

Impressum

Herausgeber: bfz gGmbH Verantwortliche Person: Frau Annegret Fabry-Dorner, Produktmanagerin Fach- und Berufsfachschulen, Keselerstraße 14 a, 87435 Kempten, annegret.fabry-dorner@bfz.de, 089 44108-580

Gestaltung: Viola Leppek

Fotos: iStock.com

Druck: bfz gGmbH Hausdruckerei, Gottfried-Keller-Straße 4, 81245 München
Stand: Mai 2019





Was sind die gesetzlichen Grundlagen?

Die generalistische Pflegeausbildung wird in folgenden Gesetzen geregelt:

- Pflegeberufegesetz - PfIBG
- Pflegeberufe - Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - PfAPrV
- Pflegeberufe - Ausbildungsförderungsverordnung - PfIAFinV

Wie verläuft die neue Ausbildung grundsätzlich?

Dauer: 3 Jahre (bis zu 5 Jahren in Teilzeit)

Struktur:

- Der theoretische und praktische Unterricht umfasst 2100 Stunden und findet an einer staatlich genehmigten oder anerkannten Pflegeschule statt
- Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 2500 Stunden und findet an den Einsatzorten der praktischen Ausbildung statt, aber mindestens 1300 Stunden davon beim Träger der praktischen Ausbildung

laut § 6 PfIBG

Wer ist Träger der praktischen Ausbildung?

Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung und schließt mit dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag. Der Träger der praktischen Ausbildung hat mit einer Pflegeschule einen Vertrag zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen.

- Stationäre Pflegeeinrichtungen mit Zulassung nach SGB XI
- Ambulante Pflegeeinrichtungen mit Zulassung nach SGB XI
- Krankenhäuser mit Zulassung nach SGB V

laut § 7 und 8 PfIBG

Was beinhaltet das neue Pflegeberufegesetz?

Das Pflegeberufegesetz (PfIBG) wird ab dem 1. Januar 2020 das Altenpflegegesetz und das Krankenpflegegesetz ablösen. Ziel ist es, die Ausbildung zur Pflegefachkraft zu modernisieren, attraktiver zu machen und den Berufsbereich der Pflege insgesamt aufzuwerten.

(Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Der Kern des Pflegeberufegesetzes ist die Einführung einer dreijährigen, generalistischen beruflichen Ausbildung mit dem Abschluss: Pflegefachfrau/Pflegefachmann (EU-weite Anerkennung). Die Pflegeausbildung der Zukunft startet an den Berufsfachschulen an neun bfz Standorten in Bayern am 01.09.2020. Es ist eine generalistische Ausbildung zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Versorgungsbereichen.

Ein Beruf mit Herz und Zukunft: in Kooperation mit bfz Pflegeschulen.



Was sind die Zugangsvoraussetzungen?

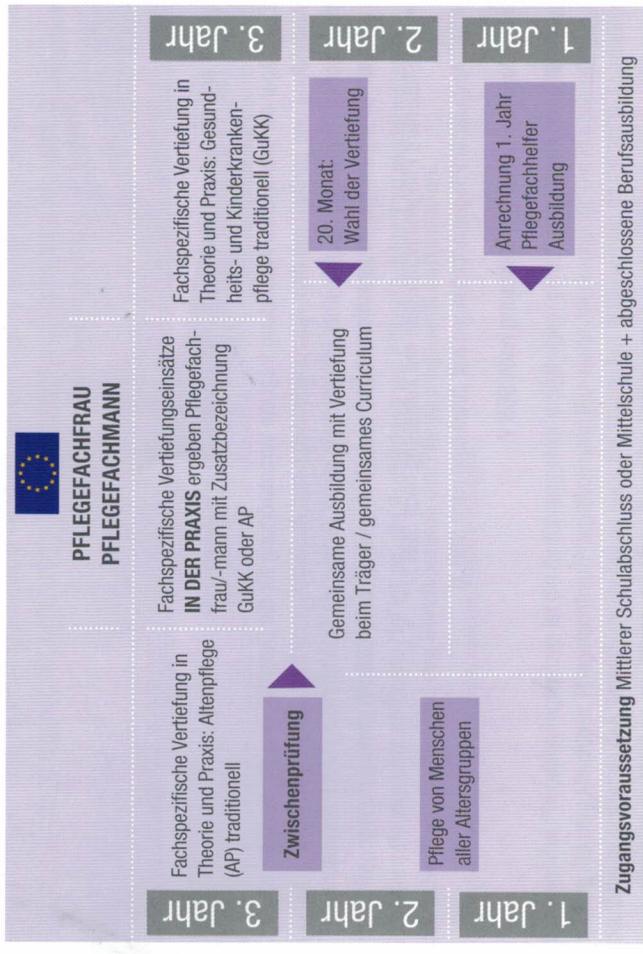
Mittlerer Schulabschluss Erfolgreich abgeschlossener Hauptschul-/Mittelschulabschluss zusammen mit dem Nachweis:

- Einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung oder
- Einer mindestens einjährigen Assistenz- oder Helferausbildung oder
- Einer bis zum 31.12.2019 begonnenen, erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Krankenpflegehelfe- oder Altenpflegehilfearbeitsbildung

Der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung.

laut § 11 PfIBG

Welcher Abschluss wird erzielt?



Was vermittelt die Ausbildung?

- Die Ausbildung vermittelt die selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen
- Die Ausbildung vermittelt die in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen
- Die Ausbildung fördert die zugrunde liegenden methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen
- Die Ausbildung fördert die zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie die Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbsterflexion
- Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biografie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt

laut § 5 PfIBG

Was sind die Ziele der Ausbildung?

Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen die folgenden Aufgaben selbstständig auszuführen:

- Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege
- Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen
- Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen
- Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten der zu pflegenden Menschen
- Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen
- Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen
- ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen
- interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten

Während der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann werden ein professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis entwickelt und gestärkt.

laut § 5 PfIBG

Im dritten Ausbildungsjahr besteht die Möglichkeit der Spezialisierung auf bestimmte Altersgruppen:
• **Kinderkrankenpfleger bzw. Kinderkrankenpflegerin**

- Mit den spezialisierten Abschlüssen wird keine EU-weite Anerkennung erreicht.
- Die individuellen Spezialisierungsmöglichkeiten sind bei der jeweiligen Schule zu erfragen.

Wie gestalten sich die Kooperationen?

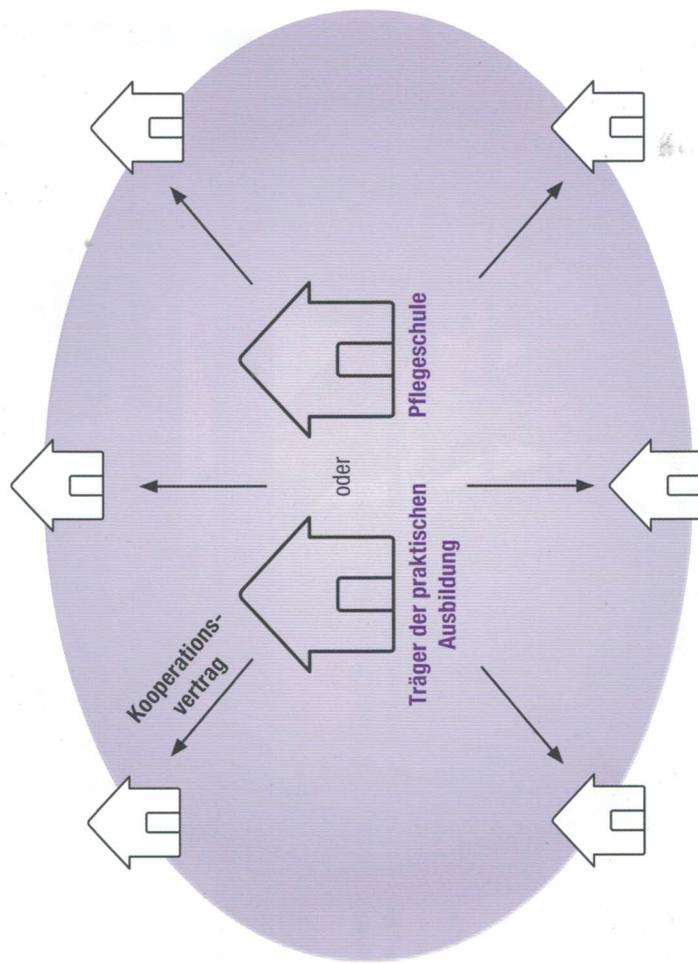
Schriftliche Kooperationsverträge zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und allen an der Ausbildung beteiligten Lernorten (Einrichtungen und Pflegeschulen).
Es erfolgt zwischen allen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen eine regelmäßige Abstimmung

laut § 8 PflAPrV

Pflegeeinrichtungen und Pflegeschulen bilden gemeinsam aus:

- mit einem gemeinsamen Ausbildungsverständnis
- mit einer festen Aufgabenverteilung
- mit eingespielten Strukturen und Abläufen
- mit gewachsenem Vertrauen

Grundsätzlich liegt die Koordination der Einsätze beim praktischen Ausbildungsträger.
Die Koordination kann jedoch an die Pflegeschule delegiert werden (siehe Abbildung).



Einrichtungen der Pflicht einsätze und weitere Einsätze



Welche Tätigkeiten darf nur eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann ausführen?

- Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses

- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität und Pflege

Diese pflegerischen Aufgaben dürfen beruflich nur von Personen mit einer Erlaubnis der Berufsbezeichnung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann durchgeführt werden.

laut 4 PfIBG

Wie wird der Praxisbezug hergestellt?

- Vermittlung der Kompetenzen, die zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich sind, auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes
- Die praktische Ausbildung umfasst verschiedene Einsätze an verschiedenen Lernorten (Orientierungseinsätze, Pflicht einsätze, Vertiefungseinsätze)
- Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung sicher

laut § 3 PflAPrV und § 8 PfIBG

Welche Praxiseinsätze sind wo und in welchem Umfang zu erfüllen?

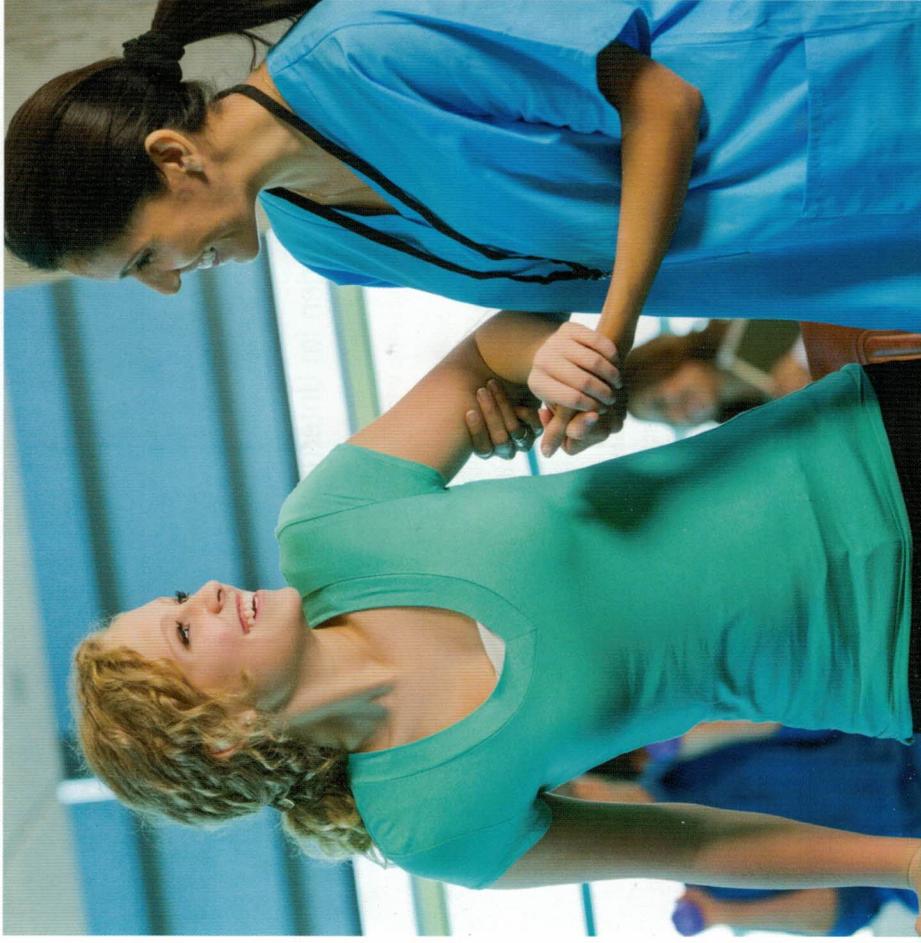
Im 1. und 2. Ausbildungsjahr

- Vermittlung der Kompetenzen, die zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich sind, auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes
- Die praktische Ausbildung umfasst verschiedene Einsätze an verschiedenen Lernorten (Orientierungseinsätze, Pflichteinsätze, Vertiefungseinsätze)
- Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung sicher

laut § 3 PfAPV und § 8 PfIBG

Im 3. Ausbildungsjahr

► Pflichteinsatz psychiatrische Versorgung	120 Std.
► Weiterer Einsatz und zur freien Verfügung	160 Std.
► Vertiefungseinsatz	500 Std.
•
► Praktische Ausbildung gesamt	2.500 Std.



► Orientierungseinsatz	400 Std.
► Pflichteinsatz stationäre Akutpflege	400 Std.
► Pflichteinsatz stationäre Langzeitpflege	400 Std.
► Pflichteinsatz ambulante Pflege	400 Std.
► Pflichteinsatz pädiatrische Pflege	120 Std. (60 Std. *)
•
►	1.720 Std.

* Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen auf den Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung mindestens 60 Stunden und höchstens 120 Stunden. Die gegebenenfalls freiwerdenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden des Orientierungseinsatzes

(Quelle: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)



Welche Rolle übernehmen die Schulen?

- Unterstützen die praktische Ausbildung durch die Praxisbegleitung
- Tragen die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung
- Prüfen ob der Ausbildungsplan den Anforderungen des Curriculums entspricht
- Prüfen anhand der Ausbildungsnachweise, ob die praktische Ausbildung gemäß Ausbildungsplan durchgeführt wird
- Sind während der gesamten Ausbildung feste Ansprechpartner

laut § 10 PfIBG

Welche Inhalte werden im Unterricht vermittelt?

- Im Unterricht werden die Kompetenzen vermittelt, die zur Erreichung des Ausbildungszwecks nach § 5 des Pflegeberufegesetzes erforderlich sind
- Die Auszubildenden werden befähigt, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens sowie auf der Grundlage des allgemein anerkannten Standes pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die beruflichen Aufgaben zielorientiert, sachgerecht, methodengleitet und selbstständig zu lösen sowie das Ergebnis zu beurteilen
- Während des Unterrichts wird die Entwicklung der zur Ausübung des Pflegeberufs erforderlichen personalen Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbstständigkeit gefördert
- Im Unterricht wird sichergestellt, dass die verschiedenen Versorgungsbereiche und Altersstufen angemessen berücksichtigt werden
- Der theoretische und fachpraktische Unterricht erfolgt auf der Grundlage des schulinternen Curriculums unter Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmenlehrplan nach § 51 PfIArV laut § 2 PfIArV

Wie verteilen sich die Stunden im Rahmen der theoretischen Ausbildung?

KOMPETENZBEREICH	Stunden 1. u. 2. Ausbildungsjahr	Stunden nach 3. Ausbildungsjahr	Stunden Gesamt
1. Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.	680 Std.	320 Std.	1000 Std.
2. Kommunikation und Beratung personen- und situationsbezogen gestalten.	200 Std.	80 Std.	280 Std.
3. Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systematischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.	80 Std.	100 Std.	300 Std.
4. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.	80 Std.	80 Std.	160 Std.
5. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.	100 Std.	60 Std.	160 Std.
Stunden zur freien Verfügung	140 Std.	60 Std.	200 Std.
Gesamtstunden	1400 Std.	700 Std.	2100 Std.

Wie gestaltet sich die Praxisanleitung?

- Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung sicher
- Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 10 % der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Dies gilt auch für betriebsfremde Auszubildende
- Die Befähigung zur Praxisanleitung oder zum Praxisanleiter ist durch eine berufspädagogische Zusatzausbildung im Umfang von mindestens 300 Stunden und einer jährlichen berufspädagogischen Fortbildung im Umfang von 24 Stunden nachzuweisen

Für Personen, die am 31.12.2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung von 200 Stunden verfügen, wird dies der berufspädagogischen Zusatzausbildung gleichgestellt.

laut § 4 PflAPrV

<http://www.bbw-seminare.de>

Wie gestaltet sich die Praxisbegleitung?

- Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Auszubildenden insbesondere fachlich zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zu unterstützen.

laut § 5 PflAPrV

Was bieten die bfz Pflegeschulen in Zukunft?

- Die bestehenden staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Altenpflege werden ab 2020 bfz Pflegeschulen
- Mit der Neustrukturierung der Pflegeausbildung werden die Pflegeschulen sich zukunftsgerecht weiterentwickeln und inhaltliche Qualitätsverbesserungen vornehmen
- Es wird ein modernes Pflege-Ausbildungssystem geschaffen, das die Pflegeausbildung für Interessierte attraktiver macht und Ausbildungskapazitäten für Träger der praktischen Ausbildung sichert

Was sind die Aufgaben der Praxisanleiter/-innen?

- Die Auszubildenden schriftweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann heranzuführen
- Die Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten
- Die Verbindung mit der Pflegeschule zu halten

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Praxisanleitung und Praxisbegleitung ist ein wichtiger Baustein der Ausbildung. Dafür bieten die bfz Pflegeschulen regelmäßige Treffen an.

laut § 4 PflAPrV

